



HANDBALLKREIS GÜTERSLOH e.V.

Mitglied im:
Handballverband Westfalen e.V.

Die Regelungen, was bei Freundschaftsspielen und Spielen mit besonderer Spielform zu beachten ist, sind in der DHB Spielordnung im Abschnitt XII dokumentiert (s.u.).

Hier einige Klarstellungen und Regelungen für unseren Kreis:

1. Auch Trainingsspiele sind Freundschaftsspiele im Sinne der SpO.
2. Freundschaftsspiele müssen angezeigt werden.
Dafür steht auf der Homepage des Handballkreis ein Meldeformular zur Verfügung.
Hier der Link: https://www.handballkreis-guetersloh.de/vereine/anmeldung_spiele/
3. Mit Abgabe der Meldung kann der Verein von einer Genehmigung für Veranstaltungen mit besonderer Spielform ausgehen.
Ein Widerruf wird dem Antragsteller innerhalb von einer Woche vom TK-Vorsitzenden oder in Vertretung von Vorsitzenden an die angegebene Mailadresse im Meldebogen überdandt.
4. Für alle Spiele aus Abschnitt XII gilt, dass eine Spielbericht oder eine namentliche Turnierliste zu erstellen ist. Dazu kann der elektronische Spielbericht der Firma GateCom genutzt werden. Dazu sind die Spiele manuell im Spielbericht einzugeben. Diese ist auf Anforderung vorzulegen. Die Archivierungsfrist dieser Dokumente beträgt 3 Jahre.
5. Wenn alle notwendigen Daten vorliegen, werden die Spiele und Turniere des HK Gütersloh veröffentlicht.
6. Wird die Anzeige oder der Genehmigungsantrag unterlassen, erfolgt eine Ordnungsstrafe lt. Ordnungsstrafen-Katalog des HK Gütersloh e.V.

Borgholzhausen, 17.07.2019

Jerrentrup

Abschnitt XII – Freundschaftsspiele, Besondere Spielformen

§ 73 Freundschaftsspiele

- (1) Freundschaftsspiele sind Spiele ohne Meisterschaftscharakter; sie sind vom Veranstalter dem zuständigen Verband bzw. der von diesem bestimmten Stelle anzuzeigen.
- (2) Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Mannschaften abweichende Vereinbarungen bezüglich der Spielzeit, der Größe der Spielfläche und der Zahl der einzusetzenden Spieler treffen. Die Vereinbarungen sind im Spielbericht einzutragen.

- (3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.
- (4) Für den Einsatz von Gastspielern ist eine Genehmigung erforderlich. Zuständig für die Erteilung ist der Verband, dem der den Antrag stellende Verein angehört. Diesem Antrag ist die Einverständniserklärung des Vereins, für den eine gültige Spielberechtigung für den Bereich des DHB erteilt ist, beizufügen. Der Antrag soll grundsätzlich zehn Tage vor der Veranstaltung bei der vom Verband bestimmten Stelle vorliegen.

§ 74 Spielleitende Stelle

Bei Freundschaftsspielen sind die für den ausrichtenden Verein zuständigen untersten Verwaltungsinstanzen Spielleitende Stellen (s. a. § 30 Abs.5 Rechtsordnung). Für teilnehmende Spieler der Bundesligen im Erwachsenenbereich bleibt die Spielleitende Stelle des jeweiligen Ligaverbands zuständig.

§ 75 Besondere Spielformen

- (1) Der DHB und die Verbände können Spiele eigener Art mit oder ohne Wettkampfcharakter veranstalten, bei denen die Handballregeln der IHF und die Ordnungen, insbesondere die Spiel- und die Rechtsordnung keine oder nur teilweise Anwendung finden, z.B. Beachhandballspiele, Spielfeste, Breitensportveranstaltungen, sonstige den Handballsport fördernde Veranstaltungen, Spiele von Traditionsmannschaften, Oldie-Masters, Spiele mit gemischten Mannschaften etc.. Bei der Zulassung von Gruppierungen außerhalb von Vereinen zur Teilnahme an Spielen eigener Art ist die versicherungstechnische Absicherung durch einen Verein oder eine Institution sowie die Legitimation durch einen Verband nachzuweisen.
- (2) Vereine bedürfen zur Veranstaltung von Spielen nach Abs.1 der vorherigen Genehmigung des zuständigen Landesverbands. In der Antragstellung sind die Besonderheiten der Spielform anzugeben.
- (3) Die Klärung und Sicherstellung des Unfallversicherungsschutzes für Veranstaltungen nach Abs.1 und 2 obliegt vorab dem Veranstalter